

Friedhofreglement

der Gemeinde

Steg-Hohtenn



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Verfügungsrecht	S. 2
Art. 2	Beerdigungsrecht	S. 2
Art. 3	Aufsichtsbehörde	S. 2
Art. 4	Friedhofskommission	S. 3
Art. 5	Kirchliche Bestattungsweise	S. 3
Art. 6	Gräber	S. 3
Art. 7	Grösse und Anlage der Gräber	S. 3
Art. 8	Masse	S. 3
Art. 9	Reihenfolge	S. 4
Art. 10	Familiengräber	S. 4
Art. 11	Anzahl Bestattungen	S. 4
Art. 12	Konzessionsgebühr	S. 5
Art. 13	Unterhalt	S. 5
Art. 14	Ablauf	S. 5
Art. 15	Gräberpflege	S. 5
Art. 16	Bepflanzung	S. 5
Art. 17	Umrandung	S. 5
Art. 18	Zulässigkeit Aufstellen	S. 6
Art. 19	Grabkreuz	S. 6
Art. 20	Gesuch	S. 6
Art. 21	Grabschmuck, Kränze	S. 6
Art. 22 – Art.25	Schlussbestimmungen	S. 7



Friedhofreglement

Die Urversammlung von Steg-Hohtenn

- eingesehen Artikel 152 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
- die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

auf Antrag des Gemeinderates von Steg-Hohtenn

beschliesst:

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Steg-Hohtenn verfügt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Steg-Hohtenn werden bestattet:

- a) Einwohner/-innen von Steg-Hohtenn sowie auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen, deren Herkunft nicht bekannt ist;
- b) Auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde;
- c) Andere verstorbene Personen, wenn diese oder ihre Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben, gegen eine Gebühr. (siehe Tarife)

Variante c) obliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 3 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er wählt zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofs-kommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Der Pfarrer ist von Amtes wegen beratendes Mitglied dieser Kommission.



Art. 4 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist im besonderen beauftragt:

- a) Die Pflege und den Unterhalt der Anlage gemäss dem Friedhofreglement zu überwachen;
- b) Gesuche für Mietgräber und Grabdenkmäler entgegenzunehmen und entsprechende Bewilligung zu erteilen;
- c) Die administrative Kontrolle und Nachführung der Kartothek (Kartei) vorzunehmen.

Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Art. 6 Gräber

Die Gemeinde führt ein Grabregister mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofplan.

Art. 7 Grösse und Anlage der Gräber

Der Friedhof ist eingeteilt in:

	Länge:	Tiefe:	Breite:
a) Reihengräber für Kinder bis 7 Jahre	100 cm	150 cm	90 cm
b) Reihengräber für Erwachsene	170 cm	180 cm	90 cm
c) Urnengräber	60 cm	60 cm	50 cm
d) Familiengräber			
Grösse 1	230 cm	240 cm	120 cm
Grösse 2	230 cm	240 cm	180 cm
e) Priestergrab			

Art. 8 Masse

Die maximal zugelassenen Masse der Grabdenkmäler inkl. Sockel betragen:

	Höhe:	Breite:
a) Kindergräber	80 cm	40 cm
b) Reihengräber	120 cm	60 cm
c) Familiengräber	150 cm	30 cm schmaler als die Grabbreite
d) Urnengräber	35 cm	50 cm



Urnengräber

Umrandungen sind nicht erlaubt. Jedoch muss jedes Urnengrab nach einem Jahr mit einer Gedenktafel versehen werden.

Die Gedenktafel (50 cm x 35 cm) muss bündig Oberkante des Randsteins verlegt werden. Der Abstand zwischen den Gedenktafeln beträgt 10 cm.

Die Gedenktafel und das Holzkreuz dürfen nicht an der Friedhofmauer angebracht werden.

Nach erstellen der Gedenktafel ist das Holzkreuz zu entfernen.

Art. 9 Reihenfolge

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfession. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss festgelegtem Plan durch den Gemeinderat.

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b) Urnen in Reihengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 25 Jahren der Erdbestattung verlängert sich dadurch nicht.

Mit Ablauf von 25 Jahren ist die Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 10 Familiengräber

Die Familiengräber wurden auf 25 und 50 Jahre bewilligt. Sollte nach Ablauf der Konzession die gesetzliche Frist für die Aufhebung des Grabes nach Art. 9b noch nicht abgelaufen sein, muss für die fehlenden Jahre die entsprechende Gebühr bezahlt werden. Diese ist bei der letzten Bestattung fällig.

Art. 11 Anzahl der Bestattungen

Es dürfen nur zwei Säрге aufeinander geschichtet werden, so dass in den genannten Grabgrössen 2 oder 4 Bestattungen vorgenommen werden können. Die unteren Bestattungen sind 2.40 m tief und die oberen 1.80 m tief vorzunehmen.



Art. 12 Konzessionsgebühren

Die Konzessionsgebühren für Familiengräber sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 13 Unterhalt

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten verpflichtet.

Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, so kann die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofscommission über die Grabstätte und das Denkmal frei verfügen.

Art. 14 Ablauf

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Erdbestattungsgräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen (Art. 8 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen).

Art. 15 Gräberpflege

Schiefstehende Grabkreuze sind von den Angehörigen in normale Lage zu bringen und nach abgelaufener Zeit zu entfernen, andernfalls wird diese Arbeit zu Ihren Lasten ausgeführt.

Art. 16 Bepflanzung

Gemeindearbeiter bepflanzen die Gräber gegen einen jährlichen Betrag (siehe Gebührentarife). Die Privatpflanzungen dürfen 50 cm in der Höhe nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, sind zurückzuschneiden.

Art. 17 Umrandung

Bei Neubestattungen als Reihengräber werden keine Umrandungen zugelassen.



Art. 18 Zulässigkeit Aufstellen

Unter Vorbehalt der im Art. 8 vorgeschriebene Masse sind Grabdenkmäler zugelassen mit Ausnahme solcher aus poliertem, schwarzen Marmor sowie von offensichtlich kitschigem und unästhetischem Charakter. Um einen einheitlichen Charakter in den Grabmälern herzubringen, sind jene Grabsteinkreuze empfohlen, welche schon in grösserer Zahl aufgestellt sind. Grabdenkmäler dürfen erst 8 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Sie sind auf Fundamente aus Kalk- oder Zementstein zu setzen. Fundamente aus Beton dürfen nur auf Familiengräber erstellt werden.

Die Gedenktafel und das Holzkreuz dürfen nicht an der Friedhofmauer angebracht werden.

Nach erstellen der Gedenktafel ist das Holzkreuz zu entfernen.

Art. 19 Grabkreuz

Auf allen Gräbern, die kein Grabmal haben, ist ein einheitliches Grabkreuz aus Holz zu setzen. Die schadhaften Holzkreuze auf dem bestehenden Friedhofteil sind zu ersetzen. Wenn dies nicht von den Angehörigen geschieht, ist die Friedhofkommission befugt, dies auf Kosten der Angehörigen zu tun. Welche Kreuze ersetzt werden müssen, bestimmt die Friedhofskommission.

Die Höhe des Kreuzes beträgt 1.20 m ab Boden.

Art. 20 Gesuch

Die Angehörigen des Verstorbenen haben der Friedhofkommission vor Bestellung des Grabmales ein schriftliches Gesuch auf vorgeschriebenem Formular zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies gilt für Reihengräber und Urnengräber.

Art. 21 Grabschmuck, Kränze

Perlkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofkommission ist befugt, dieselben einen Monat nach der Beerdigung zu entfernen, ebenfalls verwelkte Natur- und Kunstkränze und Kunstblumen.



Schlussbestimmungen

- Art. 22** Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmäler Nachbargräber oder allg. Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.
- Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.
- Art. 23** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission mit Bussen bis zu Fr. 1000.— bestraft.
- Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen.
- Art. 24** Gegen die Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege.
- Art. 25** Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat in Steg-Hohtenn in der Sitzung vom 04. Mai 2009 und genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Steg-Hohtenn am 22. Juni 2009.

EINWOHNERGEMEINDE STEG-HOHTENN

Der Präsident:

Philipp Schnyder

Der Schreiber:

Zurbruggen René

Vom Staatsrat homologiert an der Sitzung vom

